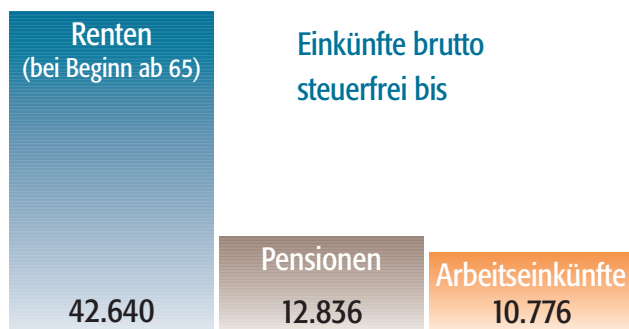


Überblick über die Änderungen nach neuem Recht

■ Grundzüge des bisherigen Rechts

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 verstößt die bisherige Rechtslage zur Besteuerung der Altersbezüge gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Die bisherige Rechtslage führt dazu, dass die verschiedenen Einkunftsarten bis zu folgenden, stark unterschiedlichen Beträgen (am Beispiel des Jahres 2004, wenn ansonsten keine weiteren Einkünfte vorhanden sind) steuerfrei bleiben:



■ Entstehung und Ziel des neuen Rechts

Die von der Bundesregierung einberufene Sachverständigenkommission entwickelte ausgehend von den Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung zur Besteuerung der Altersbezüge. Aus der Arbeit der sog. Rürup-Kommission ist das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (sog. Alterseinkünftegesetz oder kurz AltEinkG) mit dem Ziel der Beseitigung der bisherigen Ungleichbehandlung der einzelnen Altersversorgungssysteme entstanden.

Das neue Gesetz führt zu wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Versorgungssystemen, die nachfolgend beleuchtet werden.

Steuerliche Änderungen der einzelnen Versorgungssysteme

■ Änderungen bei den gesetzlich Versicherten und ähnlich Versicherten

Bisher konnten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur i.R. von bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden. Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurden nur in Höhe des altersabhängigen, für den Steuerpflichtigen sehr niedrigen Ertragsanteils besteuert. Dies führte dazu, dass die meisten Rentenempfänger, sofern sie keine anderen wesentlichen Einkünfte hatten, faktisch nicht die Besteuerungsgrenze überschritten. Die Neuregelung sieht nun eine schrittweise Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und eine schrittweise volle Besteuerung der Renten in der Rentenbezugsphase vor.

Behandlung der Vorsorgeaufwendungen während der Erwerbsphase

Ab dem 1.1.2005 fallen unter die begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftlichen Alterskassen sowie an berufsständische Versorgungseinrichtungen. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind wie bisher steuerfrei, mindern jedoch den Betrag der steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen. Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (inklusive der steuerfreien Arbeitgeberanteile) sind bis € 20.000 bei Ledigen bzw. € 40.000 bei Verheirateten als Sonderausgaben abziehbar. Der abziehbare Betrag ist jedoch in 2005 vorerst auch auf maximal 60 % der insgesamt gezahlten Beiträge der begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen begrenzt. Diese Begrenzung von 60 % im Jahr 2005 erhöht sich jährlich um 2 %, so dass im Jahr 2025 eine 100 %-ige Berücksichtigung als Sonderausgaben erfolgt.

Beispiel Angestellter:

Der Angestellte A erzielt im Jahr 2005 einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 38.000,00 €. Der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt jeweils 3.705 €.

Die Beiträge sind im Jahre 2005 in folgender Höhe als Sonderausgaben abziehbar:

begünstigte Gesamtbeiträge (3.705 € + 3.705 €):	7.410 €
maximal bis zu einem Höchstbetrag von:	20.000 €
anzusetzen:	7.410 €
davon 60 %:	4.446 €
abzüglich Arbeitgeberanteil:	3.705 €
als Sonderausgaben abziehbar:	741 €

Die nur schrittweise Anhebung der Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge kann insbesondere bei Arbeitnehmern mit geringerem Einkommen zu einer Schlechterstellung im Vergleich zum bestehenden Recht führen. Aus diesem Grund wird in den Jahren 2005 bis 2019 die bisherige bis 2004 bestehende Regelung des Sonderausgabenabzugs angewendet, wenn diese günstiger als die neue Regelung (Günstigerprüfung) ist, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass ab

2011 der sog. „Vorwegabzug“ sukzessive abgeschmolzen wird. Dies hat insbesondere Auswirkungen z.B. bei Selbständigen oder Gesellschafter-Geschäftsführern, die keine steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Aufbau Ihrer Altersversorgung erhalten.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung zählen nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen im engeren Sinne und werden als „Sonstige Vorsorgeaufwendungen“ eingestuft. (s. S. 4)

Besteuerung der zufließenden Rente

Die Besteuerung der Altersbezüge – dazu gehören neben der Altersrente auch sämtliche andere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie z.B. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenrenten – wird schrittweise angehoben. So wird der steuerbare Anteil der Rente von 50 % ab dem Jahr 2005 bis 2020 um jährlich 2 % (im Jahr 2020: 80 %) und ab dem Jahr 2021 um 1 % angehoben, bis im Jahr 2040 die volle Besteuerung (100 %) erreicht ist. Der steuerbare Rentenanteil wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang festgelegt und bleibt dann für die Dauer der Rente unverändert. Für Steuerpflichtige, die bereits Rentner sind bzw. im Jahr 2005 in Rente gehen, werden 50 % der Rentenzahlung der Besteuerung unterworfen und hieraus für das erste volle Jahr des Rentenbezugs der steuerliche Freibetrag für die Folgejahre festgelegt.

Von der Summe der jährlichen Rentenzahlungen sind der Freibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag für Renten in Höhe von € 102 abzuziehen. Die Neuregelung führt dazu, dass gegenwärtig laufende Renten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Höhe von ca. € 18.900 im Jahr (ca. € 1.575 pro Monat) bei Ledigen wegen des Tarifsverlaufs der Einkommensteuer faktisch nicht besteuert werden, sofern keine anderen Einkünfte vorliegen. Bei Verheirateten verdoppelt sich der o.g. Betrag.

Beispiel:

Arbeitnehmer AN geht ab 1.1.2005 in den Ruhestand. Er erhält monatlich 1.500 € Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Zum 1.7.2005 erfolgt eine Rentenanpassung auf 1.530 € und zum 1.7.2006 erfolgt eine Rentenanpassung auf 1.550 €.

Die Rente wird wie folgt besteuert:

Im Jahre **2005** beträgt der Besteuerungsanteil 50 %.
Daher sind folgende Beträge zu versteuern:

$(6 \times 1.500 \text{ €}) + (6 \times 1.530 \text{ €}) =$	18.180 €
davon 50 %:	9.090 €
abzüglich Werbungskostenpauschbetrag:	102 €
zu versteuern:	8.988 €

Im Jahre **2005** (dem ersten vollen Jahr des Rentenbezugs) wird der steuerfrei bleibende Rentenbetrag **auf Dauer** in Höhe von **9.090 €** (18.180 € \cdot 0,5) festgeschrieben.

Im Jahre **2006** sind folgende Beträge zu versteuern:

$(6 \times 1.530 \text{ €}) + (6 \times 1.550 \text{ €}) =$	18.480 €
abzüglich in 2005 festgeschriebenem Freibetrag:	9.090 €
abzüglich Werbungskostenpauschbetrag:	102 €
zu versteuern:	9.288 €

Durch die schrittweise Anhebung des steuerfreien Anteils der Beiträge und der Renten soll grundsätzlich eine Doppelbesteuerung vermieden

werden, d.h. der Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen einerseits und Versteuerung der Rentenleistungen andererseits. Um diese auch in Einzelfällen zu vermeiden, sieht das Alterseinkünftegesetz ein Wahlrecht vor: Wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er bis zum 31.12.2004 mindestens 10 Jahre lang Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. bei einigen berufsständischen Versorgungswerken) gezahlt hat, kann von dem Steuerpflichtigen die günstigere Ertragsanteilsbesteuerung nach geltendem Recht gewählt werden.

Handlungsbedarf: Ab 2005 gilt es, die neuen Höchstgrenzen für steuerfreie Altersvorsorgebeiträge vollständig zu nutzen, auch um die künftigen Rückgänge der netto verbleibenden Versorgungsbezüge auszugleichen.

■ Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

In der betrieblichen Altersversorgung existieren fünf Durchführungswege, für die es nach bisherigem Recht unterschiedliche steuerliche Behandlungen der Ansparaufwendungen und dementsprechend der Leistungen gibt.

Neue Besteuerung während des Arbeitslebens

Für Beiträge zu Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird durch das neue AltEinkG ab 2005 die Steuerfreiheit unter Abschaffung der bisherigen pauschalen Besteuerung der Beitragsleistungen eingeführt und damit eine grundsätzliche Gleichstellung mit den übrigen Durchführungsweisen (Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse und Direktzusage) der betrieblichen Altersversorgung erreicht. Die bisher für Pensionsfonds und Pensionskassen geltende Regelung, dass jährlich auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung steuerfreie Beiträge geleistet werden können, gilt ab 2005 auch für Direktversicherungen.

In diesem Zusammenhang wird der bisherige steuerfreie Höchstbetrag für die drei zuletzt genannten Durchführungswege um einen festen Betrag von jährlich 1.800 € aufgestockt.

Andererseits wird ab 2005 die Steuerfreiheit für diese Beiträge auf solche betrieblichen Zusagen beschränkt, die eine lebenslange monatliche Rente oder einen Auszahlungsplan mit Restkapitalverrentung vorsehen.

Handlungsbedarf: Zur Gewährleistung der weiteren Steuerfreiheit von Beiträgen in der Ansparphase bei betrieblicher Altersversorgung ab 2005 sollte die vertragliche Auszahlungsart der Versorgungsleistungen noch in 2004 überprüft werden.

Beachtenswert ist auch die neue Vervielfältigungsregelung, nach der bei Beendigung des Dienstverhältnisses der Arbeitgeber auf den drei genannten Durchführungsweisen Abfindungen oder Arbeitszeitguthaben steuerfrei in die betriebliche Altersversorgung des ausscheidenden Mitarbeiters einzahlen kann. Hierbei können für die Anzahl der Dienstjahre ab 2005 pro Jahr 1.800 € eingezahlt werden, die in den letzten sieben Jahre vor der Inanspruchnahme dieser Regelung steuerfrei geleisteten Beiträge für den Arbeitnehmer sind allerdings abzuziehen.

Neue Besteuerung in der Ruhestandsphase

Der Leistungsbezug aus Direktversicherungen, deren Beiträge steuerfrei aufgebracht wurden, wird korrespondierend – ebenso wie der Leistungsbezug aus Pensionsfonds und aus Pensionskassen – ab 2005 der

vollen nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Liegen den Leistungen teilweise auch voll besteuerte Aufwendungen zu Grunde, sind die entsprechenden Leistungsanteile nur mit dem neuen, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage niedrigeren Ertragsanteil zu versteuern. Die erforderliche Aufteilung in Mischfällen ist durch die auszahlende Institution vorzunehmen und dem Begünstigten einer betrieblichen Altersversorgungsversicherung mitzuteilen.

Direktversicherungen aus den Jahren vor 2005, die die neuen Bedingungen für eine steuerfreie Beitragsleistung erfüllen, werden nur dann nicht auf das neue System umgestellt, wenn der Arbeitnehmer an der bisherigen Pauschalversteuerung (mit späterer Steuerfreiheit der Versicherungsleistung bei Kapitalversicherungen bzw. mit späterer Ertragsanteilsbesteuerung bei Rentenversicherungen) festhalten möchte. Direktversicherungen aus den Jahren vor 2005, die keine lebenslangen Leistungen gewähren, können auch nach dem 1.1.2005 nur mit pauschalbesteuerten Beiträgen fortgeführt werden. Die bisherige Vervielfältigungsregelung des § 40b EStG kann in den Fällen der Fortführung der Pauschalbesteuerung weiterhin in Anspruch genommen werden.

Handlungsbedarf: Für Altverträge von Direktversicherungen muss bis zum 30.6.2005 dem Arbeitgeber erklärt werden, wenn die bisherige Pauschalversteuerung weitergeführt werden soll.

Neue Mitnahmeregeln

Das AltEinkG erleichtert auch die Mitnahme der Versorgungsrechte aus gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften aus einer betrieblicher Altersversorgung bei Wechsel des Arbeitsplatzes, verbessert die Übertragungsmöglichkeiten von Versorgungsverpflichtungen bei Betriebsübergängen und ermöglicht die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen von Unternehmen auf einen Pensionsfonds. Gleichzeitig flankieren entsprechende Regelungen die steuerliche Neutralität dieser Vorgänge.

■ Änderungen bei der privaten Altersvorsorge

Nach bisherigem Recht sind Aufwendungen für die private Altersvorsorge den Aufwendungen für die gesetzliche Altersversorgung gleichgestellt, ungeachtet der Art der Altersvorsorge, z. B. Aufwendungen für eine private Rentenversicherung oder eine Risiko- oder eine Kapitallebensversicherung. Die entsprechenden Versicherungsbeiträge können wie die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung im Rahmen der Höchstbeträge als sog. Sonderausgaben geltend gemacht werden. Da die Sonderausgabenhöchstbeträge relativ niedrig sind, wirken sich Aufwendungen für die private Altersvorsorge bisher in der Regel kaum steuermindernd aus.

Steuerliche Behandlung der Ansparphase nach neuem Recht

Durch das AltEinkG ändert sich die bisher einheitliche Behandlungsweise. Aufwendungen für die private Altersvorsorge werden nunmehr unterteilt in:

- Altersvorsorgeaufwendungen für eine sog. Basisversorgung
- Übrige Vorsorgeaufwendungen

Private Altersvorsorgeaufwendungen werden den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt und damit entsprechend steuerlich als abzugsfähig behandelt, wenn der Aufbau einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente bewirkt wird und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden (Basisversorgung). Außerdem dürfen die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. In die Kategorie der Altersvorsorgeaufwendun-

gen fallen auch Beiträge für die ergänzende Versicherung gegen Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit. Entsprechende Versicherungsbeiträge werden gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in einer einheitlichen Kategorie von Sonderausgaben erfasst. Die obigen Ausführungen zu den Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung gelten insoweitentsprechend.

Beispiel Selbständiger:

Der Selbständige S zahlt in 2005 an ein berufsständisches Versorgungswerk 12.000 €. Darüber hinaus leistet er in diesem Jahr Beiträge in eine Leibrentenversicherung in Höhe von 10.000 €.

Die Beiträge sind im Jahre 2005 in folgender Höhe als Sonderausgaben abziehbar:

begünstigte Gesamtbeiträge (12.000 € + 10.000 €):	22.000 €
maximal bis zu einem Höchstbetrag von:	20.000 €
anzusetzen:	20.000 €
davon 60 %:	12.000 €
als Sonderausgaben abziehbar:	12.000 €

Im Rahmen der kapitalgedeckten privaten Altersversorgung für gesetzlich Pflichtversicherte (sog. Riester-Rente) gibt es hinsichtlich der Besteuerung grundsätzlich keine Änderungen. Es wurden z.B. Vereinfachungen hinsichtlich des Zulageantrags, Änderungen bei der schädlichen Verwendung sowie die Einführung von Unisexstarifen vorgenommen.

Übrige Vorsorgeaufwendungen im Privatbereich zählen nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen im engeren Sinne und werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen eingestuft. (s. *Sonstige Vorsorgeaufwendungen*, auf dieser Seite)

Besteuerung in der Leistungsphase

Die Leistungen aus privater Altersvorsorge, die die neuen Anforderungen an eine Basisversorgung erfüllen, werden – weil die entsprechenden Vorsorgeaufwendungen vom Gesetzgeber als steuerbegünstigt angesehen werden – ebenso wie gesetzliche Renten, der vollen nachgelagerten Besteuerung unterworfen.

Um die Besteuerung nicht nur der gesetzlichen sondern auch gerade der privaten Rentenversicherungen sicherzustellen, sollen die Einrichtungen der Altersversorgung und damit auch Versicherungsgesellschaften verpflichtet werden, die ausgezahlten Leibrenten im Wege eines Kontrollverfahrens an die Finanzverwaltung zu melden, so dass diese dann in die Lage versetzt wird, die Vollständigkeit der Angaben in der Steuererklärung überprüfen zu können. Möglicherweise werden dadurch auch Nachforschungen für Vorjahre angestoßen.

Handlungsbedarf: Gegebenenfalls sind im Vorgriff auf solche Nachforschungen die Instrumente der Steueramnestie bzw. Selbstanzeige zu erwägen.

■ Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Als sonstige Vorsorgeaufwendungen zählen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge zu einer Risikolebensversicherung, Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Ferner zählen Beiträge zu Kapitallebens- und Rentenversicherungen, mit und ohne Kapitalwahlrecht, die nicht als Altersvorsorgeaufwendungen im engeren Sinne anzusehen sind, zu diesen sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wenn sie im

Rahmen von Versicherungsverträgen bezahlt werden, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen und für die noch bis zum Jahresende 2004 Beiträge geleistet worden sind.

Für diese Vorsorgeaufwendungen gilt ab 2005 ein gesonderter Höchstbetrag von € 2.400 (Verheiratete € 4.800), der sich bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf volle oder teilweise Erstattung von Krankheitskosten oder Beiträge für eine Krankenversicherung haben (z.B. steuerfreier Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung) auf € 1.500 reduziert (Verheiratete € 3.000).

Besteuerung in der Leistungsphase

Bei Auszahlung von Versicherungsleistungen dieser Kategorie in Form von laufenden Rentenzahlungen erfolgt die Besteuerung künftig mit einem geringeren Ertragsanteil als dies nach bisherigem Recht der Fall ist. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenbegünstigten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Durch die Reduzierung des Ertragsanteils wird dem zwischenzeitlich geringeren Zinsniveau bzw. der längeren statistischen Lebenserwartung Rechnung getragen.

Erfolgt ab 2005 die Leistung einer Lebensversicherung, die keine Altersvorsorge im Sinne einer Basisversorgung darstellt, in Form von Rentenzahlungen, unterliegt auch diese nur einer Besteuerung mit den neuen abgesenkten Ertragsanteilen. Diese Art von privater Vorsorge wird also vom neuen Recht begünstigt.

Handlungsbedarf: Es ist zu abwägen, ob private Rentenversicherungen außerhalb der Basisversorgung sinnvollerweise in die private Altersversorgung einbezogen werden sollen.

Leistungen aus Kapitallebensversicherungen, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen werden, sind künftig generell mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge steuerpflichtig. Der Unterschiedsbetrag wird nur zur Hälfte besteuert, wenn der Versicherungsvertrag länger als 12 Jahre läuft und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgt. Damit ist das bisherige, gern genutzte Privileg der Kapitallebensversicherung gefallen.

Die Ablaufleistung aus einer bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherung mit Kapitalauszahlung, für die auch noch bis zum 31.12.2004 ein Beitrag entrichtet wurde, bleibt entsprechend der bisherigen Rechtslage steuerfrei.

■ Folgeänderungen für Beiträge in der Sozialversicherung während der Arbeitszeit

Wie bereits dargestellt, wird der bisherige jährliche Höchstbetrag für steuerfreie Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen um einen festen Betrag in Höhe von € 1.800 erhöht. Für diesen zusätzlichen Steuerfreibetrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung, ebenso gilt sozialversicherungsrechtlich nicht die neue Vervielfältigungsregelung bei Ausscheiden.

■ Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Rentenbezug

Das AltEinkG hat an der gegenwärtigen Rechtslage der Krankenversicherungspflicht für die Rentenbezugsphase nichts geändert. Bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung

wurden zum 1.1.2004 einschneidende Änderungen für Bezieher von Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung getroffen, an die an dieser Stelle noch einmal erinnert werden soll.

■ Zusammenfassung

- Altersvorsorgebezüge aus einer Basisversorgung werden schrittweise bis 2040 einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung zugeführt. Korrespondierend werden die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase schrittweise bis 2025 bis zu einer Höchstgrenze steuerlich voll abzugsfähig gestellt.
- Als privilegierte Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne einer Basisversorgung werden neben Beiträgen zur Erlangung von gesetzlichen Renten, Renten von landwirtschaftlichen Alterskassen und Renten von berufständischen Versorgungseinrichtungen nur Beiträge zu kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, die enge Voraussetzungen erfüllen, anerkannt.
- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wird die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds ab 2005 beseitigt und damit die sog. nachgelagerte Besteuerung für alle fünf Durchführungswege bei Steuerbefreiung der Ansparbeiträge ermöglicht. Das Volumen an jährlich steuerfrei einzahlbaren Beiträgen wird aufgestockt, ebenso das steuerfrei in die betriebliche Altersversorgung einzahlbare Volumen im Fall des Ausscheidens von Mitarbeitern.
- Die Steuerfreiheit für Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird auf solche betriebliche Versicherungen eingegrenzt, die lebenslange Leistungen im Versicherungsfall zusagen.
- Die Übertragungsmöglichkeiten von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung bei Arbeitsplatzwechsel, Betriebschließungen und Ausgliederungen von Altersversorgungswerken werden verbessert.

Wie aus den Ausführungen zu erkennen ist, stehen nach neuem Recht den Steuerpflichtigen in der Ansparphase ihrer Altersversorgung überwiegend erhöhte Sonderausgabenabzüge und höhere Steuerfreibeträge aus der betrieblichen Altersvorsorge zu. Umgekehrt müssen sich die Steuerpflichtigen in der Leistungsphase – unabhängig davon, ob sie ihre Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder von privaten Versicherungen erhalten – auf eine zum Teil deutlich höhere Besteuerung einrichten. Es besteht entsprechender Handlungsbedarf!

Diese Informationen wurden Ihnen überreicht durch: